

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0552/2017
Amt/Aktenzeichen 30/32 82 01/P 140	Datum 06.04.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 02.05.2017

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Anhörung	10.05.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.05.2017	Ö

## Betreff:

Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 11.04.2017

gez.  
Christopher Sitte  
Beigeordneter

Mainz, 02.05.2017

gez.  
Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz.

## zu 1. Sachverhalt/Anlass:

Die öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Mainz werden in vielfältiger Art und Weise genutzt und in Anspruch genommen. Nach dem Landesstraßengesetz (LStrG) bedarf die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus grundsätzlich einer Sondernutzungserlaubnis nach § 41 LStrG.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (hier der Stadtverwaltung Mainz). Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht somit grundsätzlich *kein Rechtsanspruch*, sondern es besteht lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Mit der vorliegenden Richtlinie soll das der Stadt Mainz zustehende Ermessen in Bezug auf die Erteilung oder Versagung von Sondernutzungserlaubnissen einheitlich gelenkt werden. Die Ermessensentscheidung kann nämlich durch verwaltungsinterne, sog. ermessenslenkende Richtlinien geregelt werden. Der Erlass einer solchen Richtlinie ist nach neuerer Rechtsprechung *kein Geschäft der laufenden Verwaltung* sondern dem Stadtrat vorbehalten.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig geworden, eine entsprechende Richtlinie im Rat zu beschließen, damit die Verwaltung das ihr zustehende Ermessen einheitlich, nachvollziehbar und rechtssicher nach den Vorgaben dieser Richtlinie ausüben kann.

## zu 2. Lösung/Inhalt:

Inhaltlich werden in der Richtlinie zwei große Komplexe an Sondernutzungen geregelt:

Zum einen befasst sich die Richtlinie mit den sog. straßenbegleitenden Plakatierungen im öffentlichen Straßenraum, zum anderen werden Richtlinien in Bezug auf Sondernutzungen wie Informations- und Werbestände, mobile Sondernutzungen und Verkaufs- und Verzehrstände aufgestellt.

### a) Plakatierungen

Bei den Vorgaben für die sog. straßenbegleitenden Plakatierungen wurden bei Erarbeitung der Richtlinie die bereits jetzt vorhandenen Regelungen und die bereits seit langer Zeit geübte Vorgehensweise beachtet und größtenteils lediglich neu in dieser Richtlinie zusammengefasst. Dabei wurden die jeweiligen Interessen der unterschiedlichen Akteure jeweils beachtet, um einen gerechten und angemessenen Ausgleich zwischen z.B. stadtbildpflegerischen Interessen und den Interessen der potentiellen Plakataufsteller wie z.B. den politischen Parteien herzustellen.

In der Richtlinie werden detaillierte Vorgaben in Bezug auf die Anzahl der genehmigungsfähigen Plakate, die Aufstelldauer, die Größe der Plakate, den Örtlichkeiten an denen das Aufstellen und Anbringen von Plakaten möglich oder nicht möglich ist, der Art und Weise der Anbringung sowie in Bezug auf gewisse plakatfreie Zonen getätigt. Insbesondere bei den Plakatierungen der politischen Parteien außerhalb des Wahlwerbezeitraums für Veranstaltungen ist es zu einer maßvollen Erhöhung der zulässigen Möglichkeiten, Plakate aufzustellen, gekommen. Die Vorgaben in Bezug auf den Wahlwerbezeitraum bleiben unverändert. Plakatierungen von politischen Parteien sind sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Wahlwerbezeiträume zulässig.

Inhalt dieser Richtlinie ist weiterhin, dass die Landeshauptstadt Mainz kommerzielle Plakatwerbung nur an den dafür vorgesehenen Örtlichkeiten zulassen will. Für besondere kulturelle, gesellschaftliche, sportliche, soziale oder im sonstigen besonderen eigenen Interesse der Stadt Mainz

liegende Veranstaltungen können im Rahmen von Sondernutzungserlaubnissen Plakatierungsgenehmigungen erteilt werden.

Alle Plakate – mit Ausnahme der Plakate während des Wahlwerbezeitraums – müssen ein Plakatierungssiegel tragen, um bei Kontrollen feststellen zu können, dass es sich um ein genehmigtes Plakat handelt.

#### b) Sonstige Sondernutzungen

Auch bei den Regelungen zu den sonstigen Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum wurde vorrangig die bereits seit langer Zeit praktizierte Vorgehensweise aus den unter Ziffer 1 genannten Gründen nunmehr kodifiziert und in dieser Richtlinie zusammengefasst. Mit Hilfe der Richtlinie kann die Verwaltung rechtssicher Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse – insbesondere im Innenstadtbereich – genehmigen oder auch ablehnen.

Die bekannten Sondernutzungen wie Informations- und Werbestände sind nach wie vor wie im bisherigen Umfang zulässig. Hierfür werden gerade im Innenstadtbereich zahlreiche Plätze vorgehalten und festgelegt, welche auf Antrag hin belegt werden können. Auch die bekannten und bewährten Stände für Federweißer, Obst, Gemüse und Maronen sind in der Richtlinie aufgeführt; auch diesen werden bestimmte Plätze, Zeiten und eine gewisse Anzahl zugewiesen, um eine rechtssichere Genehmigungspraxis zu gewährleisten. Nicht erwünscht sind im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz hingegen grundsätzlich mobile Sondernutzungen mit Verkaufs- und Verzehrständen, weil es nicht dem Gestaltungswillen der Stadt entspricht, dass im Innenstadtbereich die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu einer einzigen großen Verkaufsfläche für jedwede Art von Produkten verkommen.

### zu 3. Alternativen

Die Richtlinie wird nicht beschlossen; der teilweise rechtsunsichere Zustand bleibt bestehen